

der Betriebsparteiorganisation und riet dem Zeugen, „sich um nichts Politisches zu kümmern und nur seinen Dienst als Eisenbahner zu versehen, da die Ost-Regierung sowieso bald zusammenbreche und der Zeuge dann zur Rechenschaft herangezogen werden würde<sup>4</sup>. Die getätigten Äußerungen erfüllen den Tatbestand der faschistischen Propaganda. Es ist typisch faschistisch, den politischen Gegner vom Klassenkampf abzuhalten und durch Drohungen einzuschüchtern«<sup>70</sup>.

### Freizügigkeit

Artikel 8 der Sowjetzonen-Verfassung garantiert das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen (entsprechend Artikel 13 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«)<sup>75 76</sup>.

Demgegenüber führt die sogenannte Republikflucht zur Bestrafung nach Artikel 6. Hierzu hat erst kürzlich das 25. Plenum des ZK der SED verkündet, daß jeder, der die DDR in Richtung Westen verläßt, eine gegen den Frieden gerichtete Handlung begeht. Dieser Feststellung des ZK entspricht die neueste Praxis der Sowjetzonenengerichte gegen sogenannte »Abwerber«, d. h. Personen, die Bewohnern der SBZ empfehlen, in Westdeutschland einen anderen Arbeitsplatz einzunehmen oder nur von der beabsichtigten Umsiedlung erfahren, ohne den Flüchtling anzuzeigen<sup>77</sup>. Um die Fluchtbewegung einzuschränken und vor der Flucht abzuschrecken, wurden willkürlich eine Anzahl von Personen vor Gericht gestellt und einer von ihnen vom Obersten Gericht sogar zum Tode verurteilt. Auf den Protest der westlichen Öffentlichkeit hin wurde das Urteil zwar in lebenslängliches

---

<sup>75</sup> Vgl. Unrecht als System II Dok. 146

<sup>76</sup> S. Dokument Nr. 7, S. 143.

<sup>77</sup> S. Dokument Nr. 8, S. 143.